URTEIL DES GERICHTSHOFES (Dritte Kammer)
10. Juli 1986 *

In der Rechtssache 95/84

betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag vom Tribunal de police Martigues in dem vor diesem anhängigen Strafverfahren

Boriello, Commissaire principal de police in Martigues, in Wahrnehmung der Aufgaben der Staatsanwaltschaft und **Syndicat des libraires du Sud-Est** mit Sitz in Aix-en-Provence, Nebenkläger,

gegen

Alain Darras und **Dominique Tostain**, Vitrolles,

vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 30 und 36 EWG-Vertrag

erläßt

DER GERICHTSHOF (Dritte Kammer)

unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten U. Everling, der Richter Y. Galmot und J. C. Moitinho de Almeida,

Generalanwalt: Sir Gordon Slynn
Kanzler: K. Riechenberg, in Wahrnehmung der Aufgaben eines Verwaltungsrats

Beteiligte, die Erklärungen abgegeben haben:

— der Angeklagte des Ausgangsverfahrens Alain Darras, vertreten durch Rechtsanwalt Philippe Jousset, Laval, in der mündlichen Verhandlung,

— die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, im schriftlichen Verfahren vertreten durch Daniel Jacob vom Juristischen Dienst im Beistand von Nicole Coutrelis und in der mündlichen Verhandlung durch Daniel Jacob,

* Verfahrenssprache: Französisch.

nach Anhörung der Schlußanträge des Generalanwalts in der Sitzung vom 26. Juni 1986,

folgendes

URTEIL

(„Tatbestand" nicht wiedergegeben)

Entscheidungsgründe

1 Das Tribunal de police Martigues hat mit Urteil vom 29. März 1984, beim Gerichtshof eingegangen am 6. April 1984, bestätigt durch Berufungsurteil der Cour d'appel Aix-en-Provence vom 24. April 1985, beim Gerichtshof eingegangen am 11. März 1986, gemäß Artikel 177 EWG-Vertrag mehrere Fragen nach der Auslegung der Artikel 30 und 36 EWG-Vertrag zur Vorabentscheidung vorgelegt, um beurteilen zu können, ob nationale Rechtsvorschriften, wonach jeder Einzelhändler beim Verkauf von Büchern einen vom Verleger oder Importeur festgesetzten Preis einhalten muß, mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind.

2 Diese Fragen stellen sich in einem Strafverfahren gegen die Angeklagten des Ausgangsverfahrens, denen zur Last gelegt wird, sie hätten in von ihnen geleiteten Supermärkten in Vitrolles Bücher zu einem niedrigeren Preis als dem aufgrund des Gesetzes Nr. 81-766 vom 10. August 1981 über den Buchpreis (JORF vom 11. 8. 1981) festgesetzten Endverkaufspreis verkauft.

3 Gemäß dem französischen Gesetz vom 10. August 1981 hat jeder Verleger oder Importeur von Büchern den Endverkaufspreis für die von ihm verlegten oder eingeführten Bücher festzusetzen. Die Einzelhändler müssen die Bücher zu einem effektiven Preis verkaufen, der zwischen 95 und 100 % des festgesetzten Preises liegt. Das Gesetz sieht Ausnahmen von dieser Verpflichtung für bestimmte private oder öffentliche Einrichtungen vor (z. B. Bibliotheken und Unterrichtsanstalten) und gestattet unter bestimmten Voraussetzungen Preisnachlässe. Bei Verstoß gegen das Gesetz können Konkurrenten oder bestimmte Vereinigungen Unterlassungs- sowie Schadensersatzklagen erheben; außerdem sind Strafsanktionen vorgesehen.

4 In bezug auf importierte Bücher bestimmt Artikel 1 letzter Absatz des Gesetzes vom 10. August 1981, daß „bei der Einfuhr von in Frankreich verlegten Büchern ... der vom Importeur festgesetzte Endverkaufspreis mindestens so hoch sein [muß], wie der vom Verleger festgesetzte Preis". Nach dem aufgrund des Gesetzes vom 10. August 1981 ergangenen Dekret Nr. 81-1068 vom 3. Dezember 1981 (JORF vom 4.12.1981) gilt „als Importeur der Hauptdepositär der eingeführten Bücher ..., den die Verpflichtung nach Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Juni 1943 trifft", d. h. die Verpflichtung, ein vollständiges Exemplar bei der amtlichen Hinterlegungsstelle des Innenministeriums zu hinterlegen.

5 Das Tribunal de police Martigues hat dem Gerichtshof die folgenden Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

„1) Stellt die Regelung der Buchpreise und insbesondere die Festsetzung eines effektiven Mindestpreises für den Verkauf an Endabnehmer, wie sie sich aus dem Gesetz Nr. 81-766 vom 10. August 1981 und dem Dekret Nr. 82-1176 vom 29. Dezember 1982 ergibt, eine Maßnahme mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Beschränkungen des innergemeinschaftlichen Handels dar?

2) Fällt diese Regelung bejahendenfalls unter die in Artikel 36 EWG-Vertrag vorgesehenen Ausnahmen?

3) Kann sie, wenn dies nicht zutrifft, mit dem Schutz bestimmter nationaler Interessen, wie zum Beispiel dem Schutz der durch den Wettbewerb anderer Vertriebsformen bedrohten Buchhändler, gerechtfertigt werden?

4) Sind in diesem Falle die ergriffenen Maßnahmen die für den Schutz dieser Interessen sachgerechtesten und beeinträchtigen sie die Freiheit des Handels am wenigsten?"

6 Es ist darauf hinzuweisen, daß die Cour d'appel Poitiers im Rahmen eines Rechtsstreits über die Nichteinhaltung des aufgrund des Gesetzes vom 10. August 1981 festgesetzten Verkaufspreises eine Frage insbesondere nach der Auslegung der Artikel 30 und 36 EWG-Vertrag zur Vorabentscheidung vorgelegt hat. Dazu ist das Urteil des Gerichtshofes vom 10. Januar 1985 in der Rechtssache 229/83 (Association des Centres distributeurs Édouard Leclerc und Thouars Distribution & autres, Slg. 1985, 1) ergangen.

7 Die Prüfung der vorliegenden Rechtssache hat gegenüber der Rechtssache 229/83 keine neuen Gesichtspunkte ergeben. Es kann daher auf die Entscheidungsgründe des Urteils vom 10. Januar 1985 verwiesen werden, das dem vorliegenden Urteil beigefügt ist.

8 Die Fragen Nummer 1, 2 und 3 des Tribunal de police Martigues sind daher wie folgt zu beantworten:

— Im Rahmen nationaler Rechtsvorschriften, nach denen der Endverkaufspreis der Bücher vom Verleger oder Importeur eines Buches festgesetzt werden muß und für jeden Einzelhändler verbindlich ist, stellen nach Artikel 30 EWG-Vertrag verbotene Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen solche Bestimmungen dar,

 — nach denen der Importeur eines Buches, der die Formalität der amtlichen Hinterlegung eines Exemplars dieses Buches zu erfüllen hat — also der Hauptdepositär —, den Endverkaufspreis dieses Buches festzusetzen hat

 — oder die für den Verkauf von Büchern, die in dem betreffenden Mitgliedstaat selbst verlegt und nach ihrer Ausfuhr in einen anderen Mitgliedstaat dorthin reimportiert worden sind, die Einhaltung des vom Verleger festgesetzten Verkaufspreises vorschreiben, es sei denn, es ergibt sich aus objektiven Umständen, daß diese Bücher allein zum Zwecke ihrer Wiedereinfuhr ausgeführt worden sind, um derartige Rechtsvorschriften zu umgehen.

— Derartige Maßnahmen können weder unter Berufung auf Artikel 36 EWG-Vertrag noch auf zwingende Erfordernisse des Verbraucherschutzes oder des Schutzes der Kreativität und kulturellen Vielfalt im Buchwesen gerechtfertigt werden.

9 Die vierte Frage ist angesichts dieser Antwort auf die übrigen Fragen gegenstandslos.

Kosten

10 Die Auslagen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die vor dem Gerichtshof Erklärungen abgegeben hat, sind nicht erstattungsfähig. Für die Beteiligten des Ausgangsverfahrens ist das Verfahren vor dem Gerichtshof ein Bestandteil des vor dem nationalen Gericht anhängigen Verfahrens. Die Kostenentscheidung ist daher Sache dieses Gerichts.

Aus diesen Gründen

hat

DER GERICHTSHOF (Dritte Kammer)

auf die ihm vom Tribunal de police Martigues mit Urteil vom 29. März 1984 vorgelegten Fragen für Recht erkannt:

1) Im Rahmen nationaler Rechtsvorschriften, nach denen der Endverkaufspreis der Bücher vom Verleger oder Importeur eines Buches festgesetzt werden muß und für jeden Einzelhändler verbindlich ist, stellen nach Artikel 30 EWG-Vertrag verbotene Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen solche Bestimmungen dar,

 — nach denen der Importeur eines Buches, der die Formalität der amtlichen Hinterlegung eines Exemplars dieses Buches zu erfüllen hat — also der Hauptdepositär —, den Endverkaufspreis dieses Buches festzusetzen hat

 — oder die für den Verkauf von Büchern, die in dem betreffenden Mitgliedstaat selbst verlegt und nach ihrer Ausfuhr in einen anderen Mitgliedstaat dorthin reimportiert worden sind, die Einhaltung des vom Verleger festgesetzten Verkaufspreises vorschreiben, es sei denn, es ergibt sich aus objektiven Umständen, daß diese Bücher allein zum Zwecke ihrer Wiedereinfuhr ausgeführt worden sind, um derartige Rechtsvorschriften zu umgehen.

2) Derartige Maßnahmen können weder unter Berufung auf Artikel 36 EWG-Vertrag noch auf zwingende Erfordernisse des Verbraucherschutzes oder des Schutzes der Kreativität und kulturellen Vielfalt im Buchwesen gerechtfertigt werden.

Everling Galmot Moitinho de Almeida

Verkündet in öffentlicher Sitzung in Luxemburg am 10. Juli 1986.

Der Kanzler

P. Heim

Der Präsident der Dritten Kammer

U. Everling